

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1962

Nummer 29

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20524	20. 2. 1962	RdErl. d. Innenministers	
9210		Führen von Polizeikraftfahrzeugen . . . . .	455

20524  
9210

**Führen von Polizeikraftfahrzeugen**  
RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1962 —  
IV A 2 — 2540

#### Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Befugnis zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen
3. Polizeifahrerlaubnis
  - 3.1 Allgemeines
  - 3.2 Auswahl der Kraftfahrer (Vorschlag für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang. Ärztliche Beurteilung der Kraftfahrtauglichkeit)
  - 3.3 Ausbildung
  - 3.4 Prüfung
  - 3.5 Gewöhnungsfahrten
  - 3.6 Polizeiführerschein
  - 3.7 Inhalt und Dauer der Polizeifahrerlaubnis
  - 3.8 Erlöschen der Polizeifahrerlaubnis (Entziehung, Einziehung des Führerscheines), Wiedererteilung
  - 3.9 Vorläufige richterliche Entziehung der Polizeifahrerlaubnis, vorläufige Einziehung des Polizeiführerscheines und vorübergehendes Fahrverbot
  - 3.10 Polizeifahrerlaubnis der Klasse 4
4. Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis auf Grund einer Polizeifahrerlaubnis
5. Führen von Polizeikraftfahrzeugen durch Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis
6. Überwachung der Kraftfahrtauglichkeit
7. Führen von Polizeikraftfahrzeugen mit mehr als 8 Sitzplätzen (ausschließlich Fahrersitz), die nach Bauart und Einrichtung zur Personenbeförderung bestimmt sind
8. Personenbeförderung auf Lastkraftwagen der Polizei (§ 34 StVO)
9. Aufgehobene Erlasse

#### 1. Vorbemerkung

Die Einsatzbedingungen der Polizei stellen unter den heutigen Verkehrsverhältnissen an die Polizeikraftfahrer besondere Anforderungen. Zwei Gesichtspunkte stehen dabei im Vordergrund. Es gilt, die Einsatzbereitschaft der Polizei zu gewährleisten und die Beamten selbst vor Gefahren zu schützen, die vor allem mit Einsatzfahrten verbunden sein können. Die Auswahl und Ausbildung der Polizeikraftfahrer und die Überwachung ihrer Leistungsfähigkeit sind daher von besonderer Bedeutung. Es kommt nicht nur auf die Fahrfertigkeit, sondern in hohem Maße auch auf das Verantwortungsbewußtsein jedes Beamten an.

Entscheidungen trifft der unmittelbare Dienstvorgesetzte, dem durch die „Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Dienststellen der Polizei nach § 68 Abs. 3 StVZO“ vom 19. Dezember 1957 — GV. NW. 1958 S. 2 — die Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis im Dienstbereich der Polizei übertragen worden ist.

#### 2. Befugnis zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen

Zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen sind nur befugt

1. Polizeivollzugsbeamte und Verwaltungsbeamte der Polizei, die Inhaber einer Polizeifahrerlaubnis sind (§ 14 StVZO);
2. sonstige Angehörige der Polizei (Angestellte oder Lohnempfänger), die neben einer allgemeinen Fahrerlaubnis eine Bescheinigung nach Muster Anlage 7 besitzen.

#### 3. Die Polizeifahrerlaubnis

##### 3.1 Allgemeines

Für die Polizeifahrerlaubnis gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen und dem Wesen der Polizeifahrerlaub-

Anlage 7

nis etwas Besonderes ergibt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Polizeifahrerlaubnis besteht nicht; Erteilung und Entziehung richten sich allein nach den dienstlichen Erfordernissen. Nach § 6 Abs. 2 StVG ist gegen die Versagung oder Entziehung einer Polizeifahrerlaubnis ein Rechtsmittel nicht gegeben. Voraussetzung für die Erteilung der Polizeifahrerlaubnis sind insbesondere die körperliche, geistige und charakterliche Eignung sowie die in einer Prüfung nachzuweisende Befähigung, Polizeikraftfahrzeuge zu führen. Der Nachweis der Polizeifahrerlaubnis wird durch eine Bescheinigung (Polizeiführerschein) erbracht.

### 3.2 Auswahl der Kraftfahrer

3.21 Es liegt im dienstlichen Interesse, daß möglichst alle Polizeivollzugsbeamte Kraftfahrzeuge führen können. Alle Teilnehmer an der „Technischen Grundausbildung“ (PW) sind daher grundsätzlich im Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen 3 und 1 und, soweit möglich, der Klasse 2 auszubilden. Sie sollen die entsprechenden Fahrerlaubnisse erwerben.

Die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen bilden die Beamten aus, die an der „Technischen Grundausbildung“ nicht teilgenommen oder die erforderlichen Polizeifahrerlaubnisse dort nicht erworben haben. Daneben führen sie — soweit erforderlich — eine ergänzende kraftfahrtechnische Ausbildung durch.

3.22 Verwaltungsbeamte der Polizei können ausgebildet werden, wenn sie regelmäßig als Selbstfahrer von Dienstkraftfahrzeugen vorgesehen sind.

3.23 Personen über 50 Jahre sind nur in Ausnahmefällen auszubilden.

Ausnahmen vom Mindestalter für Fahrzeugführer der Klasse 2 (21 Jahre) kann der unmittelbare Dienstvorgesetzte zulassen, wenn dringende dienstliche Gründe vorliegen. Voraussetzung ist die körperliche, geistige und besonders die charakterliche Reife des Beamten, die ihn zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen der Klasse 2 bereits geeignet erscheinen läßt. Die Ausnahmegenehmigung gilt mit Ausfertigung des Führerscheins als erteilt. Sie beschränkt sich auf das Führen von Polizeikraftfahrzeugen (vgl. N. 3.7).

3.24 Für jeden Polizeibeamten, der an einem Kraftfahrlehrgang teilnehmen soll, ist dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten ein Vorschlag nach Muster Anlage 1 vorzulegen. Die Eignung des Beamten ist vorher zu prüfen. Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein ärztliches Zeugnis über die Kraftfahrtauglichkeit des Beamten (Muster Anlage 2),
2. Die Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes (Muster Anlage 3).

3.25 Die ärztliche Beurteilung der Kraftfahrtauglichkeit richtet sich nach den Bestimmungen für die allgemeine Fahrerlaubnis (vgl. §§ 3, 9 StVZO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — SMBl. NW. Nr. 9210). Für das Führen von Fahrzeugen der Klassen 1 und 2 und von Einsatzfahrzeugen der Klasse 3 (Streifen-, Mannschaftstransport- und Sonderkraftwagen, wie z. B. Verkehrsunfall-, Kommando-, Mordkommissionsfahrzeuge) sind jedoch die besonderen Richtlinien nach Anlage 12 zu beachten. Für Probe-, Überführungs- und ähnliche Fahrten mit Einsatzfahrzeugen der Klasse 3 gelten die Richtlinien nicht.

Ergibt die Untersuchung, daß die Eignung zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen nur unter besonderen Bedingungen vorliegt, ist dies auf dem Untersuchungsbefund zu vermerken (z. B. bei Brillenträgern).

Das gleiche gilt in den Fällen, in denen bei der Fahrerlaubnis der Klasse 3 die Kraftfahrtauglichkeit für das Führen von Einsatzfahrzeugen verneint wird. Handelt es sich um eine voraussichtlich dauernde Einschränkung, so ist dies durch den Vermerk

„Nicht für Einsatzfahrzeuge“ im Polizeiführerschein zu kennzeichnen.

### 3.3 Ausbildung

Die Beamten werden zweckmäßigerweise zunächst in Klasse 3, danach in Klasse 1 und abschließend in Klasse 2 ausgebildet.

Jeder Ausbildungslehrgang erfordert

1. einen Zeitplan
2. die Bereitstellung des notwendigen Unterrichtsraums und der vorgeschriebenen Lehrmittel und Schulfahrzeuge (Anlage 3 zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Fahrlehrerverordnung);
3. die sorgfältige Führung der Ausbildungsnachweise (Muster Anlage 4).

Der Zeitplan muß eine möglichst zweckmäßige Verwendung der zugeteilten Fahrlehrer, der Lehrräume, des Ausbildungsmaterials sowie der Schulfahrzeuge und Betriebsstoffe gewährleisten. An den Schulfahrzeugen sind bei Schulungsfahrten Schilder mit der Aufschrift „Fahrschule“ anzubringen. Diese Kennzeichnung ist bei Prüfungsfahrten abzudecken oder zu entfernen. Die Schulfahrzeuge müssen mit doppelten Kupplungs- und Bremspedalen ausgestattet sein.

Werden während der Ausbildung Tatsachen bekannt, die den Fahrschüler als ungeeignet zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen erscheinen lassen, so ist die Ausbildung zu beenden. Die mangelnde Eignung kann u. a. in charakterlicher Hinsicht (Unzuverlässigkeit, Neigung zum Trinken usw.) bestehen.

Die Ausbildung ist sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen und von einem Oberbeamten zu überwachen. Maßgebend sind die „Richtlinien für die Ausbildung von Polizeikraftfahrern“ (Anlage 13).

### 3.4 Prüfung

Die Kraftfahrerausbildung schließt mit einer Prüfung durch den Polizeikraftfahrersachverständigen (PKS) oder Polizeikraftfahrprüfer (PKP) ab.

Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Prüfling soll nachweisen, daß er

1. die verkehrsrechtlichen Vorschriften beherrscht und sie als Polizeikraftfahrer in der Praxis sinnvoll anzuwenden versteht;
2. ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr sicher fahren kann und
3. ausreichende kraftfahrtechnische Kenntnisse besitzt, mit den notwendigen Wartungs- und Pflegearbeiten am Kraftfahrzeug vertraut ist und kleinere Störungen selbst beheben kann.

Für die Prüfung gelten die „Richtlinien für die Prüfung von Polizeikraftfahrern“ (Anlage 14). Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern zumindest ausreichende Leistungen nachgewiesen hat. Reichen die Kenntnisse in nur einem der Prüfungsfächer nicht aus, so ist die Prüfung nicht bestanden. Der PKS/PKP ist dazu zu hören, wann der Beamte die Prüfung wiederholen kann.

### 3.5 Gewöhnungsfahrten

3.51 Ist die Polizeifahrerlaubnis erteilt worden, so ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfange der Beamte Gewöhnungsfahrten auf anderen Kraftfahrzeugtypen auszuführen hat.

Das gilt insbesondere bei den Polizeikraftfahrern, die nach der „Technischen Grundausbildung“ zu Polizeieinrichtungen oder Polizeibehörden versetzt werden. Bei ihnen ist sorgfältig zu prüfen, ab wann sie als Polizeikraftfahrer selbständig eingesetzt werden können. Mit den Gewöhnungsfahrten ist — soweit erforderlich — eine Einweisung des Beamten in die örtlichen Verkehrsverhältnisse zu verbinden.

3.52 Zur Verringerung von Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen gilt dies sinngemäß für alle Beamten, die zu einer Polizeibehörde oder -einrichtung ver-

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 12

Anlage :

Anlage 1

Anlage 1

setzt oder abgeordnet werden, wenn Zweifel hinsichtlich ihrer Fahrfertigkeit bestehen oder schwierige örtliche Verhältnisse eine Einweisung erforderlich machen.

Bei Beamten, die länger als 5 Jahre kein Kraftfahrzeug geführt haben und erneut als Polizeikraftfahrer eingesetzt werden sollen, ist die Fahrfertigkeit vorher festzustellen.

### 3.6 Polizeiführerschein

- lage 5 3.61 Polizeiführerscheine werden nach Muster Anlage 5 ausgestellt. Nur dieser Vordruck wird zentral beschafft. Der Jahresbedarf ist der Polizei-Beschaffungsstelle NW zum 1. 2. j. J. anzuzeigen. Fehl-anzeige ist erforderlich. Die Rechnungen gehen den Empfangsstellen zur unmittelbaren Bezahlung aus den laufenden Haushaltsmitteln zu. Über die gelieferten Vordrucke ist ein Bestandsnachweis zu führen.

T.

Der vorbereitete Polizeiführerschein ist nach Abschluß der Ausbildung mit den übrigen Ausbildungsunterlagen dem PKS (PKP) für die Prüfung zuzuleiten, der sie anschließend mit dem Vermerk des Prüfungsergebnisses zurückgibt. Die Ausbildungsunterlagen sind zu den Personalakten zu nehmen.

Erst mit der Aushändigung des Polizeiführerscheins ist die Polizeifahrerlaubnis erteilt. Die Aushändigung hat der Beamte zu bestätigen (Muster Anlage 1).

Ist der Beamte bereits im Besitz eines Polizeiführerscheins für eine andere Betriebsart oder Klasse, so ist die Erweiterung der Polizeifahrerlaubnis in den vorhandenen Schein einzutragen.

Über die von der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung erteilten Polizeiführerscheine ist eine Liste zu führen (Muster Anlage 6), deren laufende Nummer im Führerschein anzugeben ist. In die Liste sind auch sonstige mit der Fahrerlaubnis zusammenhängende Verfügungen aufzunehmen.

lage 6

Der Polizeiführerschein ist bei Fahrten mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen.

- 3.62 Wird ein Polizeiführerschein verloren, beschädigt oder sonst unbrauchbar, so hat der unmittelbare Dienstvorgesetzte eine neue Ausfertigung zu erteilen, die als „Ersatzführerschein“ zu bezeichnen ist. Die Worte „nach Ablegung der Prüfung“ sind zu streichen. Das Ausstellungsdatum der Erstausfertigung muß ersichtlich sein. Der Ersatzführerschein erhält eine neue Listen-Nummer.

Der beschädigte oder unbrauchbare Führerschein ist einzuziehen und zu vernichten. Ein entsprechender Vermerk ist zu den Personalakten zu nehmen.

Der Verlust eines Polizeiführerscheins ist nachzuweisen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Vor der Ausfertigung einer Ersatzurkunde über einen verlorenen Polizeiführerschein ist zudem beim Kraftfahrt-Bundesamt anzufragen, ob Nachtteiliges über den Beamten bekannt ist (§ 13d StVZO).

Verlorene Polizeiführerscheine sind durch Aufbietung im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr (Verkehrsblatt) für ungültig zu erklären. Die Kosten für die Aufbietung sind, wenn der Verlust des Scheins auf grobe Fahrlässigkeit des Beamten zurückzuführen ist, von diesem zu erstatten. Wegen der Verlustmeldung wird auf die Dienstanweisung zu § 10 StVZO Bezug genommen.

- 3.63 Bei Erlöschen der Polizeifahrerlaubnis eingezogene Polizeiführerscheine sind durch Stempelaufdruck ungültig zu machen und zu den Personalakten der Beamten zu nehmen.

- 3.64 Die bisherigen Polizeiführerscheine behalten Gültigkeit. Vorhandene Vordrucke sind aufzubrauchen.

### 3.7. Inhalt und Dauer der Polizeifahrerlaubnis

Die Polizeifahrerlaubnis berechtigt zum Führen aller Fahrzeuge der betreffenden Betriebsart und Klasse, gleichgültig, ob es sich um Dienstfahrzeuge handelt

oder nicht. Sie gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses; dies ist auf dem Führerschein zu vermerken (§ 14 StVZO).

Polizeifahrerlaubnisse der Klasse 2, die auf Grund einer Ausnahmegenehmigung erteilt worden sind, gelten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur für Polizeikraftfahrzeuge. Dies ist im Führerschein (Seite 4) zu vermerken.

Bei Versetzungen von Polizeikraftfahrern innerhalb des Landes bleibt die Polizeifahrerlaubnis gültig. Der Führerschein ist nicht umzuschreiben. Scheidet ein Polizeikraftfahrer aus dem Polizeidienst des Landes NW aus, so ist der Polizeiführerschein einzuziehen (§ 14 Abs. 2 StVZO). Damit erlischt die Polizeifahrerlaubnis (vgl. im einzelnen Nr. 3.8).

Bei Übernahme von Beamten des Bundes oder anderer Bundesländer, die bereits eine Sonderfahrerlaubnis nach § 14 StVZO besessen haben, finden die Bestimmungen unter Nr. 3.86 Anwendung.

### 3.8 Erlöschen der Polizeifahrerlaubnis (Entziehung, Einziehung des Polizeiführerscheins), Wiedererteilung

Die Polizeifahrerlaubnis erlischt durch Maßnahmen des unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder durch gerichtliche Entscheidung (§ 42 m StGB).

- 3.81 Der unmittelbare Dienstvorgesetzte entscheidet in folgenden Fällen:

- 3.811 Er zieht den Polizeiführerschein ein, wenn der Beamte nicht mehr als Kraftfahrzeugführer verwendet wird (§ 14 Abs. 2 StVZO). Der Beamte ist insbesondere dann nicht mehr zu verwenden, wenn er den besonderen Anforderungen, die an den Führer eines Polizeikraftfahrzeugs im öffentlichen Interesse und im eigenen Interesse des Beamten gestellt werden müssen, aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht entspricht.

Ist die Kraftfahrtauglichkeit beeinträchtigt, so ergeht die Entscheidung auf Vorschlag oder nach Anhörung des Polizei(vertrags)arztes.

Wird gegen einen Beamten wegen Führens eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinwirkung eine Disziplinarstrafe verhängt, so ergibt sich daraus in jedem Falle die Nichteignung für den Kraftfahr-dienst; der Polizeiführerschein ist einzuziehen. Die Polizeifahrerlaubnis darf nach einer Entziehung wegen Fahrens unter Alkoholeinwirkung nicht vor Ablauf von 2 Jahren wiedererteilt werden (vgl. Nr. 3.85).

- 3.812 Nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Einziehung des Polizeiführerscheins zwingend vorgeschrieben (§ 14 Abs. 2 StVZO).

- 3.813 Der unmittelbare Dienstvorgesetzte kann die Polizeifahrerlaubnis ferner nach § 4 StVG, § 15 b StVZO entziehen.

Hierbei ist zu beachten, daß beide Vorschriften die **allgemeine** Eignung betreffen, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die Beurteilung der Eignung für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr ist jedoch grundsätzlich Sache der Straßenverkehrsbehörden. Eine Entscheidung nach § 4 StVG, § 15 b StVZO wird der Dienstvorgesetzte daher nur in den Ausnahmefällen treffen können, in denen ohne weitere Ermittlungen die Ungeeignetheit des Beamten auch für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr feststeht.

- 3.82 Für die Unterrichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes und der Straßenverkehrsbehörden in den unter 3.81 genannten Fällen gilt folgendes:

#### 3.821 Kraftfahrt-Bundesamt

Wird der Polizeiführerschein eingezogen, weil der Beamte nicht mehr als Kraftfahrzeugführer verwendet wird oder weil das Dienstverhältnis endet, so ist eine Benachrichtigung des Kraftfahrt-Bundesamtes grundsätzlich nicht erforderlich (AVV zu § 13 StVZO; Abs. 2 Nr. 4). Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn Tatsachen vorliegen, die den Beamten künftig als ungeeignet oder nicht befähigt für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr erscheinen lassen. Hierüber endgültige Feststellungen zu treffen, ist jedoch

nach dem unter 3.813 Ausgeführten grundsätzlich nicht Sache der Polizei, sondern der Straßenverkehrsbehörden. Liegen die Voraussetzungen im Einzelfall vor, so kommt eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 4 StVG, § 15 b StVZO in Betracht, die dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen ist.

### 3.822 Straßenverkehrsbehörden

Wird der Polizeiführerschein wegen Ausscheidens aus dem Kraftfahrdienst oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses eingezogen, so ist die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten, wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, daß der Beamte auch allgemein im Sinne der §§ 4 StVG, 15 b StVZO ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist.

Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- a) Ist der Beamte gleichzeitig im Besitz einer allgemeinen Fahrerlaubnis, so ist die Straßenverkehrsbehörde seines Wohnortes zu unterrichten. Die Straßenverkehrsbehörde hat dann in eigener Zuständigkeit das Erforderliche zu veranlassen.
- b) Ist der Beamte nicht Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis und beantragt er nunmehr nach Beendigung seiner Verwendung als Kraftfahrzeugführer oder der Beendigung seines Dienstverhältnisses die Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 StVZO, so ist in dieser Bescheinigung auf die Gründe hinzuweisen, welche die Eignung für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zweifelhaft erscheinen lassen.

Wird die Polizeifahrerlaubnis ausnahmsweise nach § 4 StVG, § 15 b StVZO entzogen, so ist die Straßenverkehrsbehörde ebenfalls zu unterrichten.

- 3.83 Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis durch rechtskräftiges **gerichtliches Urteil** (§ 42 m StGB) erlischt die Polizeifahrerlaubnis auch dann, wenn sich das Urteil ausdrücklich nur auf die daneben vorhandene allgemeine Fahrerlaubnis bezieht. Das Gericht entzieht die Fahrerlaubnis schlechthin und damit allgemein die Berechtigung, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr zu führen. Es ist von dem Begriff der einheitlichen Fahrerlaubnis auszugehen.

Ist über die Einziehung des Polizeiführerscheins nicht im Urteil entschieden worden, so hat ihn der unmittelbare Dienstvorgesetzte unverzüglich einzuziehen und ungültig zu machen.

- 3.84 Wird dem Inhaber einer Polizeifahrerlaubnis die allgemeine Fahrerlaubnis durch die **Straßenverkehrsbehörde** nach §§ 4 StVG, 15 b StVZO entzogen, so dürfte auch hier aus dem Sicherungszweck der Maßnahme und dem Begriff der einheitlichen Fahrerlaubnis folgen, daß die Polizeifahrerlaubnis ebenfalls erlischt. Da es sich jedoch um zwei nebeneinander bestehende Zuständigkeiten handelt (§ 10 und § 14 in Verbindung mit § 68 Abs. 3 StVZO) und ein ausdrücklicher Hinweis auf die rechtlichen Folgen der Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis für die Polizeifahrerlaubnis fehlt, ist aus Gründen der Rechtssicherheit der Beamte in jedem Fall nicht weiter als Kraftfahrer zu verwenden und sein Polizeiführerschein einzuziehen (§ 14 Abs. 2 StVZO). Beantragt der Beamte eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 S. 2 StVZO, so ist auf die Gründe für die Einziehung des Polizeiführerscheins hinzuweisen.

- 3.85 Um zu verhindern, daß Inhaber einer Polizeifahrerlaubnis trotz Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis weiterhin mit dem Polizeiführerschein Kraftfahrzeuge führen, sind die Straßenverkehrsbehörden angewiesen, die Dienststelle des Beamten entsprechend zu unterrichten. Der Beamte ist zudem selbst verpflichtet, seinen Dienstvorgesetzten unverzüglich zu unterrichten.

- 3.86 Soll ein Beamter nach dem Erlöschen der Polizeifahrerlaubnis erneut im Kraftfahrdienst verwendet werden, so ist die Fahrerlaubnis neu zu erteilen und ein neuer Führerschein auszustellen. Hat das Gericht die Fahrerlaubnis nach § 42 m StGB entzogen, so ist die Sperrfrist zu beachten. Auch nach Ablauf der Sperrfrist ist jedoch zu prüfen, ob der Beamte den besonderen Anforderungen des Polizeikraftfahrdienstes entspricht.

Wird nach Erlöschen der Polizeifahrerlaubnis eine neue Erlaubnis für dieselbe Betriebsart und die entsprechende Klasse erteilt, so ist eine Prüfung nach Nr. 3.4 nur erforderlich, wenn Bedenken bestehen, daß der Beamte die dort geforderten Voraussetzungen erfüllt.

### 3.9 Vorläufige richterliche Entziehung der Polizeifahrerlaubnis, vorläufige Einziehung des Polizeiführerscheins und vorübergehendes Fahrverbot

- 3.91 Die vorläufige richterliche Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) erstreckt sich auf die Polizeifahrerlaubnis auch dann, wenn sich die gerichtliche Entscheidung ausdrücklich nur auf die allgemeine Fahrerlaubnis bezieht. Die Straßenverkehrsbehörde unterrichtet den unmittelbaren Dienstvorgesetzten über die gerichtliche Entscheidung. Der Beamte ist auch selbst zu dieser Unterrichtung verpflichtet.

Ist der Polizeiführerschein nicht bereits anderweitig sichergestellt worden, so hat ihn der unmittelbare Dienstvorgesetzte vorläufig einzuziehen. Wird die vorläufige Entziehung aufgehoben (§ 111 a Abs. 4 StPO), so ist der Polizeiführerschein wieder auszuhandigen, es sei denn, daß der Beamte nach dem Sachverhalt nicht mehr als Polizeikraftfahrer verwendet werden kann (§ 14 Abs. 2 StVZO). Dann ist nach Nr. 3.811 zu verfahren (Einziehung des Polizeiführerscheins).

- 3.92 Ergeben sich aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Verwendbarkeit des Beamten als Polizeikraftfahrer, so kann der unmittelbare Dienstvorgesetzte den Polizeiführerschein vorläufig einzuziehen (z. B. bei Verdacht des Fahrers unter Alkoholeinwirkung). Der Führerschein ist vorläufig einzuziehen, wenn ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren zur Entziehung der Polizei- oder allgemeinen Fahrerlaubnis anhängig ist.

Soweit der unmittelbare Dienstvorgesetzte über die endgültige Maßnahme zu entscheiden hat, soll die vorläufige Einziehung des Führerscheins 3 Monate nicht überschreiten.

- 3.93 Ist ein Beamter voraussichtlich nur vorübergehend kraftfahruntauglich (z. B. bei Erkrankungen), so ist ihm auf Vorschlag oder nach Anhörung des Polizeiarztes das Führen von Polizeikraftfahrzeugen oder von bestimmten Fahrzeugen (Klasse, Art) auf Zeit zu untersagen. Die Frist soll 6 Monate nicht überschreiten.

### 3.10 Polizeifahrerlaubnis der Klasse 4

Sie wird erteilt, wenn der Beamte für das Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen 4 oder 5 vorgesehen ist, ohne daß er die Polizeifahrerlaubnis der Klassen 1, 2 oder 3 besitzt.

Für die Polizeifahrerlaubnis der Klasse 4 gilt dieser Erlaß mit folgenden Einschränkungen:

1. Die Altersgrenze von 50 Jahren (vgl. Nr. 3.23) entfällt.
  2. Die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang ist nicht erforderlich. Die Prüfung durch den PKS/PKP erstreckt sich auf ausreichende Kenntnisse der Verkehrsvorschriften und ausreichende Fahrpraxis.
4. **Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis auf Grund einer Polizeifahrerlaubnis**
- 4.1 Dem Inhaber einer Polizeifahrerlaubnis erteilt die Straßenverkehrsbehörde auf Antrag eine allgemeine Fahrerlaubnis für die entsprechende Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ohne eine nochmalige Prüfung nach § 9 Satz 2 oder § 11 StVZO, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erscheinen lassen.

Die Straßenverkehrsbehörde teilt dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten die Gewährung der allgemeinen Fahrerlaubnis unverzüglich mit. Dieser veranlaßt, daß folgender Vermerk in den Polizeiführerschein eingetragen wird (§ 14 Abs. 1 StVZO):

Allgemeine Fahrerlaubnis der Kl. . . . .

Liste Nr. . . . . am . . . . . erteilt durch  
Straßenverkehrsbehörde . . . . .

Dieser Vermerk ist zudem nach den Angaben der Beamten, nachträglich in alle Polizeiführerscheine aufzunehmen, deren Inhaber bereits früher eine allgemeine Fahrerlaubnis erhalten haben. Das gilt auch, wenn die allgemeine Fahrerlaubnis unabhängig von der Polizeifahrerlaubnis erteilt worden ist. In den Zivilführerschein wird kein Hinweis auf die gleichzeitig bestehende Polizeifahrerlaubnis aufgenommen.

- 4.2 Wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Verwendung als Kraftfahrzeugführer der Polizeiführerschein eingezogen, so ist dem Beamten auf Antrag zu bescheinigen, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ihm die Erlaubnis erteilt war (Nr. 3.822 ist zu beachten). In der Bescheinigung ist gleichzeitig anzugeben, wann die Fahrerlaubnis erteilt worden und wann der Beamte aus dem Kraftfahrdienst ausgeschieden ist. Auf Grund dieser Bescheinigung erhält der Beamte unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 StVZO bei der Straßenverkehrsbehörde eine allgemeine Fahrerlaubnis. Diese muß jedoch innerhalb von 5 Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Kraftfahrdienst beantragt werden.

5. **Führen von Polizeikraftfahrzeugen durch Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis**

Hierfür kommen nur Angestellte oder Lohnempfänger in Betracht, die den Polizeibehörden (-einrichtungen) als Zivilkraftfahrer zugewiesen sind oder bei denen dies aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig ist (z. B. bei Werkstattangehörigen für Probefahrten). Sie müssen den gleichen Anforderungen (u. a. in gesundheitlicher Hinsicht) entsprechen wie Inhaber einer Polizeifahrerlaubnis und ggf. nach einer ergänzenden Ausbildung ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten vor einem PKS oder PKP nachweisen.

Sie erhalten durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten eine Bescheinigung nach Muster Anlage 7. Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Zivilführerschein und ist bei Fahrten mit Polizeikraftfahrzeugen mitzuführen. Über die Bescheinigungen ist eine Liste zu führen.

Die Bescheinigung ist einzuziehen, wenn die Verwendung als Zivilkraftfahrer oder das Arbeitsverhältnis endet.

6. **Überwachung der Kraftfahrtauglichkeit**

- 6.1 Periodische Überwachung  
Die Polizeikraftfahrer (einschl. Zivilkraftfahrer) sind bis zum 50. Lebensjahr alle 2 Jahre, danach in jedem Jahr durch den Polizei(vertrags)arzt auf ihre Kraftfahrtauglichkeit zu untersuchen. Nr. 3.25 und Anlage 12 sind zu beachten.

- 6.2 Untersuchungen aus besonderem Anlaß  
Der Polizeikraftfahrer ist auf seine Kraftfahrtauglichkeit zu untersuchen

- 6.21 bei jeder schweren Erkrankung, wenn die Vermutung naheliegt, daß der Beamte gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist, ein Polizeikraftfahrzeug zu führen,

- 6.22 nach jedem Verkehrsunfall (auch mit privatem Fahrzeug), wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß fehlende Kraftfahrtauglichkeit für den Unfall ursächlich war.

7. **Führen von Polizeikraftfahrzeugen mit mehr als 8 Sitzplätzen (ausschließlich Fahrersitz), die nach Bauart und Einrichtung zur Personenbeförderung bestimmt sind.**

- 7.1 Zu dieser Fahrzeuggruppe gehören die Mannschaftstransportkraftwagen (Mkw, GrukW) und Omnibusse der Polizei. Die Führer dieser Fahrzeuge bedürfen neben der erforderlichen Polizeifahrerlaubnis einer Bescheinigung nach Muster Anlage 8, wenn in den Fahrzeugen eine oder mehrere Personen befördert werden.

- 7.2 Voraussetzung für die Bescheinigung ist, daß der Beamte

- 7.21 bei Fahrzeugen mit nicht mehr als 14 Sitzplätzen (ausschließlich Fahrersitz)

1. das 23. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Polizeifahrerlaubnis der Klasse 3 besitzt,
3. innerhalb der letzten 5 Jahre 2 Jahre lang ein Fahrzeug der Klasse 3 im Bereich der Polizei geführt hat oder für die betreffende Art der Personenbeförderung mindestens 3 Monate lang in einem technischen Ergänzungslehrgang bei der Polizei ausgebildet worden ist und
4. die Befähigung zum Führen von Mannschaftstransportkraftwagen dem zuständigen PKS (PKP) nachgewiesen hat, der darüber eine Bescheinigung erteilt (Anlage 9).

- 7.22 bei Fahrzeugen mit mehr als 14 Sitzplätzen (ausschließlich Fahrersitz)

1. das 23. Lebensjahr vollendet hat,
2. den Polizeiführerschein der Klasse 2 besitzt,
3. innerhalb der letzten 5 Jahre 2 Jahre lang ein Fahrzeug der Klasse 2 geführt hat oder für die betreffende Art der Personenbeförderung mindestens 3 Monate lang in einem technischen Ergänzungslehrgang bei der Polizei ausgebildet worden ist und
4. die Befähigung zum Führen von Mannschaftstransportkraftwagen dem zuständigen PKS (PKP) nachgewiesen hat, der darüber eine Bescheinigung erteilt (Anlage 9).

- 7.23 Ausnahmen vom Mindestalter (23 Jahre) kann der unmittelbare Dienstvorgesetzte erteilen, für das Führen von Fahrzeugen mit mehr als 14 Sitzplätzen jedoch nur bei Beamten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Nr. 3.23 ist entsprechend anzuwenden.

- 7.24 Vor Erteilung der Bescheinigung ist der Polizei(vertrags)arzt zu hören.

- 7.3 Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Polizeiführerschein und nur für den Dienstbereich der Polizei. Sie ist zusammen mit dem Führerschein bei Fahrten mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen. Über die Bescheinigungen ist eine Liste zu führen.

Die Bescheinigung ist 3 Jahre gültig. Sie kann jeweils um 3 Jahre verlängert werden. Hierzu sind der PKS (PKP) und der Polizei(vertrags)arzt zu hören.

Die Bescheinigung ist einzuziehen, wenn der Inhaber zum Führen von Mannschaftstransportkraftwagen oder Omnibussen nicht mehr eingesetzt wird oder aus dem Polizeidienst ausscheidet.

- 7.4 In Ausnahmefällen können die genannten Polizeikraftfahrzeuge auch von Zivilkraftfahrern der Polizei geführt werden, die neben der Bescheinigung nach Muster Anlage 7 eine solche nach Muster Anlage 8 besitzen. Die Zivilkraftfahrer sind darauf hinzuweisen, daß auch die Bescheinigung nach Anlage 8 nur für den Dienstbereich der Polizei gilt.

8. **Personenbeförderung auf Lastkraftwagen der Polizei (§ 34 StVO)**

Nach § 34 Abs. 1 StVO ist die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen grundsätzlich verboten. Jedoch sind in Abs. 2 der Vorschrift unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen, wobei die Beförderung von mehr als 8 Personen einer besonderen Erlaubnis bedarf. § 48 Abs. 1 StVO (Sonderrechte) bleibt unberührt.

Die Erlaubnis ist sowohl für das Fahrzeug als auch für das Führen des Fahrzeugs erforderlich.

Auf Grund der „Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Dienststellen der Polizei nach § 34 Abs. 6 StVO“ vom 16. August 1960 (GV. NW. S. 322) wird die Erlaubnis im Dienstbereich der

Anlage 9

Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen durch die unmittelbaren Dienstvorgesetzten erteilt. Dabei ist folgendes zu beachten:

### 8.1 Erlaubnis zur Benutzung des Fahrzeugs

Anlage 10

Die Erlaubnis wird in Form eines Erlaubnisscheines — Muster Anlage 10 — erteilt. Zuvor ist das Gutachten des zuständigen Polizeikraftfahrersachverständigen oder Polizeikraftfahrprüfers einzuholen, in dem bescheinigt wird, daß das Fahrzeug über folgende Ausrüstung verfügt:

1. festeingebaute Sitze,
2. feste Rücken- und Seitenlehnen, mindestens 900 mm hoch. Sind Rücken- und Seitenlehnen in dieser Höhe ausnahmsweise nicht tunlich, so müssen Seiten- und Rückenwände mindestens 900 mm hoch sein.
3. Gurt in 900 mm Höhe an der hinteren Ladeklappe, falls ein Schutz gegen Hinausfallen nach hinten in dieser Höhe fehlt,
4. Verständigungsmöglichkeit zwischen Fahrer und den Personen auf der Ladefläche,
5. Auf- und Abstiegraste an der Ladeklappe oder Einstiegtreppe,
6. bei geschlossenem Kasten Innenbeleuchtung und ausreichende Belüftung.
7. Schild im Führerhaus „Bei Beförderung von Personen auf der Ladefläche 50 km/Std. Höchstgeschwindigkeit“,
8. Schild auf der Ladefläche (Muster Anlage 11), welches die zulässige Zahl der zu befördernden Personen und das Verbot des Stehens, Hinauslehnen und Hinaushaltens von Gegenständen während der Fahrt gut sichtbar anzeigt.

Anlage 11

Die Zahl der zu befördernden Personen darf nur so groß sein, daß ihr Gewicht 60 % der Nutzlast des Lastkraftwagens nicht übersteigt. Dabei ist jede Person mit 65 kg, die Sitzbreite mit 450 mm zu rechnen. Die verbleibenden 40 % der Nutzlast stehen für Gepäck, Geräte usw. zur Verfügung. Das Schild ist an der vorderen inneren Wand des Laderaumes so anzubringen, daß es alle Personen auf der Ladefläche wahrnehmen können.

Die Erlaubnis wird — in doppelter Ausfertigung — nur für ein bestimmtes Fahrzeug und längstens für ein Jahr erteilt. Die Geltungsdauer kann jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn die Voraussetzungen der Erlaubnis weiterhin gegeben sind. Hierzu ist der Polizeikraftfahrersachverständige oder der Polizeikraftfahrprüfer zu hören. Eine Ausfertigung der Erlaubnis ist bei den Kfz.-Akten aufzubewahren; die andere ist zusammen mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/Std. gilt auch bei der Beförderung von weniger als 8 Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen mit und ohne Erlaubnisschein nach Muster Anlage 10.

### 8.2 Erlaubnis zum Führen des Fahrzeugs

Zum Führen der Lastkraftwagen sind nur besonders zuverlässige Fahrer mit entsprechendem Verantwortungsbewußtsein einzusetzen. Sie müssen berechtigt sein, Mannschaftstransportkraftwagen (Omnibusse) der Polizei mit mehr als 14 Sitzplätzen (ausschließlich Fahrersitz) zu führen und eine Bescheinigung nach Muster Anlage 8 besitzen (vgl. Nr. 7). Über die Sicherheitsgesichtspunkte und die besonderen Sorgfaltspflichten bei der Personenbeförderung auf Lastkraftwagen sind sie zu belehren.

Hat der PKS PKP die Verwendbarkeit des Kraftfahrers bestätigt (Muster Anlage 9), so erteilt der unmittelbare Dienstvorgesetzte dem Fahrer die Erlaubnis, Lastkraftwagen zum Zwecke der Personenbeförderung zu führen, durch folgenden Vermerk auf der Bescheinigung nach Muster Anlage 8:

Der Inhaber dieser Bescheinigung ist gleichzeitig berechtigt, einen LKW zu führen, auf dessen Ladefläche Personen befördert werden, sofern ein Erlaubnisschein für das betreffende Fahrzeug vorliegt.

Der Beamte wurde über die besonderen Sorgfaltspflichten bei der Personenbeförderung belehrt.

(Dienststempel)

.....  
(Name, Amtsbezeichnung)

Der Vermerk ist ein Jahr gültig. Er kann nach Anhörung des PKS PKP jeweils um ein Jahr verlängert werden. Die Erlaubnis zum Führen von Lastkraftwagen ist in der Liste zu vermerken, die über die Bescheinigungen nach Muster Anlage 8 zu führen ist (Nr. 7.3).

### 9. Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

1. RdErl. v. 21. 3. 1956 (n. v.) — IV C 6 — Tgb.-Nr. 1210/56 —  
betr.: Entziehung der Fahrerlaubnis;  
hier: Polizeiführerscheine
  2. RdErl. v. 18. 12. 1957 (n. v.) — IV C 6 — Tgb.-Nr. 1538/57 —  
betr.: Vorl. Richtlinien für die Ausbildung von Polizeiangehörigen im Führen von Kraftfahrzeugen
  3. RdErl. v. 8. 5. 1958 (n. v.) — IV C 6 — Tgb.-Nr. 1312/58 —  
betr.: Erteilung und Entziehung der besonderen Fahrerlaubnis (Pol.-Fahrerlaubnis)
  4. RdErl. v. 19. 6. 1958 (n. v.) — IV C 6 — Tgb.-Nr. 1312 II/58 —  
betr.: Erteilung und Entziehung der besonderen Fahrerlaubnis (Polizeifahrerlaubnis)
  5. RdErl. v. 18. 7. 1959 (n. v.) — IV C 3 (Kf) — 71 — 61.61 —  
betr.: Kraftfahrwesen der Polizei;  
hier: Führen polizeieigener Kraftfahrzeuge
  6. RdErl. v. 7. 10. 1959 (n. v.) — IV D 3 — 67 —  
betr.: Ärztliche Beurteilung der Kraftfahrtauglichkeit im Polizeivollzugsdienst
  7. RdErl. v. 9. 10. 1959 (n. v.) — IV C 3 (KfW) — 71 — 61.21 —  
betr.: Kraftfahrwesen der Polizei;  
hier: Führen polizeieigener Kraftfahrzeuge
  8. RdErl. v. 12. 1. 1960 (n. v.) — IV A 2 — 53 — 21.05 —  
betr.: Entziehung des Polizeiführerscheins (§ 14 Satz 3 StVZO);  
hier: Meldung an das Kraftfahrt-Bundesamt
  9. RdErl. v. 15. 2. 1961 (n. v.) — IV A 2 — 53 — 21.06 —  
betr.: Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Klasse 5 ab 1. 4. 1961
  10. RdErl. v. 16. 8. 1960 — IV A 2 — 53 — 23.23 —  
betr.: Personenbeförderung auf Lastkraftwagen der Polizei (§ 34 StVO) (SMBl. 20524).
10. Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

....., den ..... 19.....  
(Dienststelle)

### Vorschlag zur Teilnahme an einem Kraftfahrlehrgang

Der .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am ..... in ..... Kreis .....

wohnhaf in ..... Straße .....

soll zum Erwerb der Pol. Fahrerlaubnis der Klasse 1 — 2 — 3 — 4 — an einem Kraftfahrlehrgang teilnehmen.

Der Beamte besitzt eine — keine — Polizeifahrerlaubnis der Klasse 1 — 2 — 3 — 4 —  
allgemeine Fahrerlaubnis

.....  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

**U.**  
dem Herrn .....  
(Leiter der Polizeibehörde/-einrichtung)

mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt.  
Anlagen: .....

.....  
.....

.....  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Sichtvermerk des Behördenleiters  
Einverstanden — nicht einverstanden

.....  
(Unterschrift)

....., den ..... 19.....  
(Polizeibehörde -einrichtung)

**UR.** mit . . . . . Anlagen  
dem Polizei-Kraftfahrachverständigen/-prüfer  
über .....  
(Polizeibehörde/-einrichtung)  
übersandt mit der Bitte, den Antragsteller im Führen von Dienstkraftfahrzeugen zu prüfen.

Anlagen: Ausbildungsnachweis  
Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes  
Führerschein  
Untersuchungsbefund

.....  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Der **Polizei-Kraftfahrtsachverständige/** ..... den ..... 19 .....

Polizei-Kraftfahrprüfer

.....  
 .....  
 (Name, Dienstgrad)

1. Der Beamte hat am ..... die Prüfung im Führen von Dienstkraft-  
 fahrzeugen mit Verbrennungsmaschine der Klasse ..... nicht — bestanden.

2. U. mit . . . . . Anlagen

dem Herrn ..... zurückgesandt.

(Leiter der Polizeibehörde/-einrichtung)

.....  
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

---

### Empfangsbescheinigung

Der Polizeiführerschein, Liste Nr. ...., ausgestellt am ..... 19.....  
 wurde mir heute ausgehändigt.

....., den ..... 19.....

.....  
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anlage 2

....., den .....19.....  
(Polizeibehörde/-einrichtung)

Betr.: Ärztliche Beurteilung der Kraftfahrtauglichkeit

Der .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname) (Dienststelle)

ist heute auf seine Eignung als Polizeikraftfahrer ärztlich untersucht worden. Er ist zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen 1 — 2 — 3 (Einsatzfahrzeuge) — 3 (ausgenommen Einsatzfahrzeuge) — 4 — nicht — geeignet.

.....  
(Polizei(vertrags)arzt)

An Gas  
Kraftfahrt-Bundesamt  
Flensburg

Genauere Anschrift der anfragenden Stelle im eingewinkelten Rechteck hierneben einsetzen (Rücksendeanschrift)

den .....

Es wird um Mitteilung gebeten, ob über die nachstehend bezeichnete Person Nachteiliges bekannt ist:

- |   |   |
|---|---|
| 1. ....<br>Familiennamen<br>(bei Frauen auch Geburtsname) | 2. ....<br>Vornamen<br>(Rufname unterstreichen) |
| 3. ....<br>Geburtsstag                                    | 4. ....<br>Geburtsort und Kreis                 |
| 5. Wohnort und Kreis: .....                               | 6. Straße und Haus-Nr.: .....                   |
| 7. Beruf: .....   |   |

Diese Auskunft soll für folgende Verwaltungsmaßnahmen verwertet werden, die auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsverordnung zu treffen sind:

(Siegel)

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Hier ist nichts bekannt:  
folgendes

Lfd. Nr.	Entscheidung vom	durch Az.	wegen	Strafe Maßnahmen	Bemerkungen

(Raum für Maschinendruck, wenn keine Eintragungen vorhanden)

**Kraftfahrt-Bundesamt**

Flensburg, den .....

U. an einsendende Stelle  
— mit vorstehenden Angaben —  
mit Anlage(n) zurückgesandt.

Im Auftrage:

**Kraftfahrausbildungsnachweis**

Der .....  
 (Amtsbezeichnung) ..... (Vor- und Zuname)

..... ist in der Zeit vom ..... bis ..... 19.....  
 (Dienststelle)

von mir im Führen von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmaschine der Klasse ..... ausgebildet worden.

Er erhielt Unterricht über verkehrsrechtliche Bestimmungen: ..... Stunden

Kfz.-Technik (Motorenkunde, Kraftfahrzeugkunde, Elektrotechnik): ..... Stunden

Fahrtechnik ..... Stunden

Fahrausbildung:

Lfd. Nr.	Tag	km		und		Gelände		Stunden		Fahrzeugmodell
		Stadtverkehr km	st	Freie Strecke km	st	km	st	bei Tage	bei Nacht	

Erreichte Kenntnisse:

- Verkehrsrecht:
- Kfz.-Technik (Motorenkunde, Kraftfahrzeugkunde, Elektrotechnik):
- Fahrtechnik:

Die von dem Fahrschüler erworbenen Kenntnisse rechtfertigen seine Zulassung zur Prüfung durch einen Polizei-kraftfahrsachverständigen/Polizeikraftfahrprüfer.

....., den .....

.....  
 (Unterschrift des Fahrlehrers)

....., den ..... 19.....  
 (Dienststelle)

Die Ausbildung erfolgte in meinem Auftrage.

.....  
 (Name, Amtsbezeichnung)

Gesehen!

.....  
 (Polizei-Kraftfahrsachverständiger/-prüfer)

(Seite 4)

(Raum für weitere Eintragungen, insbesondere für Bedingungen der Erlaubnis oder die Ausdehnung der Erlaubnis nach Ergänzungsprüfungen und den Besitz einer allgemeinen Fahrerlaubnis.)

Die Erlaubnis gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses.

(Seite 1)

Polizei-Führerschein für

Herrn .....  
(Amtsbez.) (Vor- und Zuname)  
geb. am ..... 19.....  
in .....  
wohnhaft in .....  
..... Straße Nr. ....

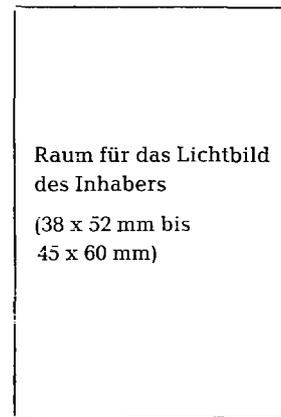
(Seite 2)

Herr .....  
(Amtsbez.) (Vor- und Zuname)  
erhält die Erlaubnis, nach Ablegung der Prüfung ein Kraftfahrzeug mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine der Klasse ..... zu führen.  
....., den ..... 19.....  
(Stempel)  
.....  
(Dienststelle)  
Liste Nr. ....

Er hat die Prüfung bestanden.

....., den ..... 19.....  
Der Polizei-Kraftfahrtsachverständige/-prüfer  
.....  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(Seite 3)



Stempel

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

## Führerschein-Liste

Liste Nr.	Vor- u. Zuname	Amtsbezeichnung	Geburtstag und -ort	Ausstellungstag des Führerscheins	Führerschein erteilt für Kfz. mit Antrieb durch Verbren- nungsmasch. Klasse
1	2	3	4	5	6

Prüfung abgelegt am:	Prüfung abgenommen von dem PKS		Dienststelle	Führerschein erweitert a) am b) auf Klasse Verbr.-Masch.	Bemerkungen
	Amtsbezeichnung Vor- u. Zuname				
7	8		9	10	11

....., den ..... 19.....  
(Dienststelle)

## Bescheinigung

zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei

Der .....  
(Angestellte oder Lohnempfänger) (Geburtsdatum)

ist berechtigt, Dienstkraftfahrzeuge der Klasse ..... zu führen.  
Die Bescheinigung gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses bei der Polizei und nur in Verbindung mit dem Führerschein der Klasse ..... des Ausweisinhabers. Sie ist zusammen mit dem Führerschein bei Fahrten mitzuführen.

(Dienstsiegel)

.....  
(Name, Amtsbezeichnung)

Kontrollliste Nr. ....

....., den ..... 19.....  
(Dienststelle)

### Bescheinigung

zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei mit mehr als 8 Sitzplätzen (ausschließlich Fahrersitz)

\* /  $\frac{\text{bis}}{\text{über}}$  14 Sitzplätze

Herr .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname) (Geburtsdatum)

ist berechtigt, Mannschaftstransportkraftwagen\*/ — Kraftomnibusse (Kom)\*/ — zu führen.  
Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Pol.Führerschein des Ausweisinhabers der Klasse 2 — 3 /  
und mit der Bescheinigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei\*/. Sie verliert ihre Gültigkeit mit  
Ablauf des ....., wenn die Geltungsdauer nicht durch Vermerk verlängert worden ist.

Die Bescheinigung ist zu Fahrten, bei denen Personen befördert werden, mitzuführen und zuständigen Beamten  
auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die Bescheinigung gilt nicht zum Erwerb einer allgemeinen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gem. § 15 d  
StVZO.

....., den ..... 19.....

(Siegel) .....  
(Name, Amtsbezeichnung)

Liste Nr. ....

\*/ Nichtzutreffendes streichen.

**B e s c h e i n i g u n g**

über die Befähigung zum Führen von Mannschaftstransportkraftwagen / Omnibussen / Lastkraftwagen zur Personenbeförderung \*)

..... (Dienstgrad)	..... (Vor- und Zuname)	..... (Geburtsdatum)
-----------------------	----------------------------	-------------------------

ist heute von mir im Führen von Mannschaftstransportkraftwagen / Omnibussen / Lastkraftwagen zum Zwecke der Personenbeförderung \*) geprüft worden. Er beherrscht die Verkehrsvorschriften, besitzt eine ausreichende Fahrtüchtigkeit und ist befähigt, Mannschaftstransportkraftwagen / Omnibusse mit — nicht — mehr als 14 Sitzplätzen (ausschl. Fahrersitz) — Lastkraftwagen der Polizei, auf deren Ladefläche Personen befördert werden \*) — zu führen.

....., den ..... 19 .....

.....  
(Unterschrift PKS / PKP)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Anlage 10**

....., den ..... 19.....

(Dienststelle)

Erlaubnisschein Nr. ....  
zur Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Lkw (§ 34 StVO)

Für den Lastkraftwagen

Fabrikat: .....

Typ: .....

Kennzeichen: .....

Fahrgestell-Nr.: .....

wird auf Grund des Gutachtens des Polizeikraftfahrtsachverständigen/Polizeikraftfahrprüfers

..... (Name)	..... (Amtsbezeichnung)	..... (PKS/PKP)
-----------------	----------------------------	--------------------

die Erlaubnis zur Beförderung von höchstens ..... Personen auf der Ladefläche erteilt.

(Siegel)

.....  
(Name, Amtsbezeichnung)

**Anlage 11**

<p>Stehen, Hinauslehnen, Hinaushalten von Gegenständen während der Fahrt</p> <p style="font-size: 1.2em; font-weight: bold; margin: 10px 0;">v e r b o t e n</p> <p>..... Personen</p>
--

- a) Größe: 180 × 300 mm  
b) Beschriftung: schwarz auf weißem Grund.

## Richtlinien für die ärztliche Beurteilung der Kraftfahrtauglichkeit

Der Kraftfahrer muß körperlich so belastungsfähig sein, daß er in seiner Fahrleistung über einen längeren Zeitraum den erschwerten Bedingungen der polizeilichen Einsatzfahrt gewachsen bleibt.

Die Belastungsfähigkeit ist in erster Linie von gesunden Kreislaufverhältnissen abhängig. Die Untersuchung des Herzens und des Kreislaufs hat sich auf die Feststellung der Herzfähigkeit und Pulsfrequenz, vereinfachten Schellongtest, evtl. ergänzende elektrocardiographische und röntgenologische Untersuchung zu erstrecken. Wegen der Bedeutung coronarer Krankheitsprozesse ist der Anamnese besondere Bedeutung zu schenken.

Eine mit Sicherheit ausgeheilte Lungentuberkulose macht nicht ungeeignet. Alle sonstigen Fälle der Tuberkulose schließen wegen der Ansteckungsgefahr die Kraftfahrtauglichkeit aus.

Beamte, die an rezidivierenden Geschwürsleiden oder sonstigen Erkrankungen der Verdauungsdrüsen leiden, sollen wegen des ungünstigen Einflusses des Sitzens in gebeugter Körperhaltung und der Erschütterungen während der Fahrt möglichst nicht im ständigen Fahrdienst eingesetzt werden.

Die Urinuntersuchung hat sich auf Eiweiß, Zucker und Sedimentproben zu erstrecken.

Eine Störung der Funktion der innersekretorischen Drüsen findet vielfach ihren Ausdruck in einer verminderten Belastungsfähigkeit, in Bewußtseinstörungen, schlechtem Reaktionsvermögen, veränderter Reizbarkeit und Reizverarbeitung, gesteigerter Ablenkbarkeit, ver-

minderter Konzentrationsfähigkeit und in labiler Gemütslage.

Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen, daß keine psychiatrischen und neurologischen Erkrankungen bestehen. Bei Verdacht auf Geisteskrankheiten wird vielfach auf ein fachärztliches Gutachten nicht zu verzichten sein. Die neurologische Untersuchung hat sich auf die Prüfung der Oberflächen- und Tiefenreflexe, der Koordination und der Hirnnerven zu erstrecken.

Das Führen eines Polizeikraftfahrzeuges erfordert die volle Leistungsfähigkeit der Seh- und Hörorgane.

Die Augen müssen voll akkomodationsfähig sein. Uneingeschränkte Farbtüchtigkeit hat vorzuliegen. Das Sehvermögen (durch Brille korrigierte Sehschärfe) hat auf dem besseren Auge  $\frac{3}{4}$ , auf dem schlechteren mindestens  $\frac{1}{2}$  zu betragen.

Grenze der Kurzsichtigkeit 5 Dioptrien  
Grenze der Weitsichtigkeit 3 Dioptrien  
Grenze der Stabsichtigkeit 3 Dioptrien

In besonderen Fällen sind das Gesichtsfeld und die Hell-Dunkelanpassung zu prüfen.

Das Hörvermögen ist bei abgewandtem Gesicht für jedes Ohr einzeln festzustellen. Es hat für die Umgangssprache mindestens 5 m und für die Flüstersprache mindestens 3 m auf jedem Ohr zu betragen. Kopf und Rumpf haben über normale Beweglichkeit, die Gliedmaßen über uneingeschränkte Gebrauchsfähigkeit zu verfügen.

Bei Beamtinnen schließen chronische Erkrankungen der Unterleibsorgane und Gravidität die Eignung zum Führen eines Polizei-Kraftfahrzeuges aus.

A	B
vorübergehende Ungeeignetheit	dauernde Ungeeignetheit (soweit nicht bereits Polizeidienstunfähigkeit vorliegt)
1. allgemeiner schlechter Körper- und Kräftezustand, Anämie	
2. Gesundheitsstörungen durch vegetative Dysregulation	schwere, anhaltende vegetative Dysregulation
3. vorübergehende Blutdruckanomalien Hypotonie, systolisch unter 100 mm Hg Hypertonie, systolisch unter 160 mm Hg	dauernde Blutdruckanomalien Hypotonie, systolisch unter 100 mm Hg Hypertonie, systolisch unter 160 mm Hg
4.	zu Dekomposition neigende Herzklappenfehler und Herzmuskelschädigungen
5. Durchblutungsstörungen des Herzens	Zustand nach Herzinfarkt und bleibende Veränderungen der Coronarien
6. Rhythmusstörungen des Herzens ohne echte Herzmuskelschädigung	
7.	schwerwiegende sklerotische oder sonstige Erkrankungen der Aorta oder der peripheren Gefäße
8. Tuberkulose, soweit sie noch nicht 2 Jahre mit Sicherheit ausgeheilt ist	noch nicht ausgeheilte, insbesondere fakultativ offene Tuberkulose

A	B
vorübergehende Ungeeignetheit	dauernde Ungeeignetheit (soweit nicht bereits Polizeidienstunfähigkeit vorliegt)
9. Asthmatische Zustände, Heuschnupfen	schweres Asthma, bronchiale und schwere Formen der chronischen Bronchitis, Allergie für Benzin, Schmieröl und -fett
10.	rezidivierende Erkrankungen des Magen- und Darmtrakts, Ulcuskrankheit
11. vorübergehende Erkrankungen der Verdauungsdrüsen	chronische Erkrankungen der Verdauungsdrüsen
12.	schwere und chronische Erkrankungen der Nieren an den ableitenden Harnwegen für Zweiradfahrzeuge; rezidivierende Erkrankungen der Nieren und ableitenden Harnwege
13.	Diabetes mellitus (alle Formen und Grade)
14. vorübergehende Formen endokriner Störungen	bleibende Formen endokriner Störungen
15. exogene Psychosen	endogene Psychosen und alle Formen von Krampfleiden. Psychopathie und Neurose
16. Beeinträchtigung der Geistesfunktion durch Medikation, Alkoholabusus	Suchterkrankungen
17. Zustand nach Commotio	Hirnoperierte und Hirngeschädigte
18.	Cerebralsklerose, Hirnatrophie, Praesenilität
19. Periphere Lähmungen mit Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit der Gliedmaßen	
20.	zentrale Gleichgewichtsstörungen
21. akute Augenerkrankungen	erhebliche Herabsetzung des Sehvermögens
22.	Störung der Farbentüchtigkeit, Nachtblindheit
23.	Einäugigkeit, Linsenlosigkeit und starkes Schielen
24. akute Erkrankungen der Ohren und Nasennebenhöhlen	Minderung der Umgangssprache unter 5 m, der Flüstersprache unter 3 m
25. vorübergehende Bewegungseinschränkung wichtiger Gelenke, Muskelrheumatismus	dauernde Bewegungseinschränkung wichtiger Gelenke, Schwächezustände von Muskelgruppen
26.	schwere degenerative und chronisch-entzündliche Prozesse an der Wirbelsäule
27. bei Beamtinnen: Schwangerschaft	chronische Erkrankungen der weiblichen Unterleibsorgane

## Richtlinien für die Ausbildung von Polizeikraftfahrern

age 14

Die Ausbildung zum Polizeikraftfahrer hat die Vorschriften, technischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu umfassen, die in den Richtlinien für die Prüfung der Fahrschüler (Anl. 14) als Prüfstoff angegeben sind. Sie ist auf die besonderen Anforderungen auszurichten, die an den Polizeikraftfahrer gestellt werden müssen.

Zeitplan der kraftfahrtechnischen Ausbildung:

Verkehrsrecht	6 Stunden je Woche
Kraftfahrzeugtechnik	4 Stunden je Woche
Fahrschule	23 Stunden je Woche
Warte- und Pflegedienst	2 Stunden je Woche

Für den „Technischen Grundlehrgang“ richtet sich die Stundenzahl nach dem Lehrplan. Die Ausbildungsdauer kann nach pflichtmäßigem Ermessen des Ausbildungsleiters abgekürzt werden, wenn bereits eine allgemeine Fahrerlaubnis der betreffenden Klasse vorhanden ist oder eine Fahrerlaubnis erweitert wird.

### 1. Theoretische Ausbildung

#### 1.1 Straßenverkehrsvorschriften

Der Unterricht über Straßenverkehrsvorschriften ist in gestraffter Form zu erteilen, soweit nach dem Ausbildungsstand die Kenntnis dieser Vorschriften vorausgesetzt werden kann. Es sind dafür die Bestimmungen eingehend zu behandeln, die für den praktischen Fahrdienst Bedeutung haben.

Geeignete Lehrmittel, Lehrtafeln, Verkehrsfilme sind für die Erläuterungen von Verkehrsfragen heranzuziehen.

#### 1.2 Kraftfahrtechnischer Unterricht

Die Fahrschüler sind über den Aufbau der Kraftfahrzeuge und die Wirkungsweise ihrer Teile einschließlich der elektrischen Anlagen zu unterrichten.

**Themen:**

##### Einführung

Allgemeine Begriffe und Normen im Kraftfahrzeugbau

Bauarten

Einteilung der Polizeifahrzeuge, Bezeichnung und Kurzfassungen

##### Kraftquelle

Otto- und Dieselmotor

Zweitakt- und Viertaktmotor

Vielstoffmotor

##### Kraftübertragung

Antriebsarten

Kupplung

Getriebe

Gelenkwelle

##### Fahrwerk

Rahmen und Federn

Räder und ihre Befestigung

Lenkung

Bremsen

Schmierung — Kühlung

##### Elektrische Anlage

Batterie

Zündung — Vorwärmung

Lichtmaschine

Anlasser

Beleuchtung

Entstörung

### Kraft- und Schmierstoffe

Arten

Förderung

Gemischbildung

Einspritzung

### Technische Mängel, die häufig zu Unfällen führen

Ursachen

Erkennen der Ursachen

Behebung der Mängel

Die zeitliche Behandlung der Themen ist der praktischen Fahrausbildung anzupassen. Durch Verwendung von Modellen, Lehrtafeln, Zeichnungen und Lehrfilmen ist der Unterricht anschaulich zu gestalten.

Die Ausbildung ist möglichst nicht nur auf die in der Polizei eingeführten Kraftfahrzeuge, sondern auch auf andere Fahrzeuge abzustellen, damit die Beamten später in der Lage sind, bei der Verkehrsüberwachung oder der Verkehrsunfallaufnahme notwendige technische Überprüfungen durchzuführen.

Das Beseitigen von Störungen ist hauptsächlich an Fahrzeugen zu üben, die bei der Polizei verwendet werden. Dabei sind Fehlerquellen zu behandeln, die mit Bordwerkzeug zu beheben sind.

### 2. Praktische Ausbildung

#### 2.1 Fahrausbildung

2.11 Der unmittelbare Dienstvorgesetzte oder der von ihm bestimmte Beamte hat die Fahrausbildung zu leiten. Er überwacht den Ausbildungsstand der Fahrschüler, den technischen Dienst und die Beschaffenheit der Schulfahrzeuge.

#### 2.12 Fahrausbildung zur Führerscheinklasse 1

Zur Fahrausbildung für die Klasse 1 muß ein Kraftrad oder ein Motorroller (mit oder ohne Seitenwagen) mit mindestens 3 Gängen und Einrichtungen zur Betätigung von Fußbremse und Kupplung durch den Fahrlehrer zur Verfügung stehen.

Der Polizeifahrlehrer hat bei Ausbildungsfahrten mit Solo-Krad oder Motorroller auf dem Soziussitz des Schulfahrzeuges Platz zu nehmen oder, wenn der Fahrschüler auf nicht öffentlichem Gelände allein Übungsfahrten durchführt, diesen zu beaufsichtigen.

Wenn der Fahrschüler die nötige Fahrsicherheit erlangt hat, kann die weitere Fahrausbildung in der Form erfolgen, daß der Fahrlehrer in einem Krad m B oder Pkw, die von Polizeikraftfahrern (nicht Fahrschülern) verantwortlich gelenkt werden, vorausfährt, während ein Fahrschüler auf Schul-Krad hinter dem Fahrlehrer herfährt. In diesem Falle ist das vorausfahrende Fahrzeug mit zusätzlichen Rückspiegeln so auszurüsten, daß der Fahrlehrer den nachfolgenden Fahrschüler dauernd beaufsichtigen kann. Darüber hinaus ist sicherzustellen, daß der Fahrlehrer auch unmittelbar (z. B. durch Zeichen) auf den Fahrschüler einwirken kann.

In Ausnahmefällen darf der Fahrlehrer auch zwei Fahrschüler auf Krad begleiten und beaufsichtigen, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist und die Fahrschüler die nötige Fahrsicherheit und Verkehrsgewöhnung (letztere durch vorausgegangene Fahrausbildung auf Fahrzeugen der Klasse 2 oder 3) bereits erlangt haben und hinter dem zweiten Fahrschüler ein schließendes Polizeikraftfahr-

zeug (Krad, Krad m B, Pkw) herfährt, das von einem erfahrenen Polizeikraftfahrer gelenkt wird. Die Verantwortung gemäß § 3 Abs. 2 StVG trägt für beide Fahrerschüler auch in diesem Falle ausschließlich der Fahrlehrer.

Steht zur Fahrausbildung ein Krad mit Beiwagen zur Verfügung, so sind an diesen Einrichtungen zur Betätigung von Fußbremse und Kupplung durch den im Beiwagen sitzenden Fahrlehrer vorzusehen.

Fahrerschüler haben während der Fahrausbildung einen Sturzhelm zu tragen. Das gleiche gilt für die Fahrlehrer, wenn sie Fahrerschüler auf dem Krad begleiten.

### 2.13 Fahrausbildung zur Führerscheinklasse 3

Zur Fahrausbildung muß ein Pkw oder ein Lkw mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen für die Betätigung von Fußbremse und Kupplung durch den Fahrlehrer zur Verfügung stehen.

### 2.14 Fahrausbildung zur Führerscheinklasse 2

Zur Fahrausbildung muß ein Kraftomnibus oder ein Lastkraftwagen der Klasse 2 mit Druckluftbremse und akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen für die Betätigung von Fuß- oder Handbremse und Kupplung durch den Fahrlehrer zur Verfügung stehen.

Auf öffentlichen Wegen oder Plätzen darf der Fahrlehrer stets nur einen Fahrerschüler auf Kraftfahrzeugen der Klasse 3 oder 2 begleiten und beaufsichtigen; er darf dabei keinen weiteren Fahrerschüler auf Krad gleichzeitig ausbilden.

### 2.15 Zu den Fahrübungen gehören u. a.:

1. Halten und Anfahren an Steigungen: Bei diesen Übungen soll der Fahrerschüler zeigen, daß er in der Lage ist, das Lösen der Handbremse auf den Kupplungsvorgang und die Motordrehzahl abzustimmen.
2. Befahren von Gefällen: Hierbei soll der Fahrerschüler zeigen, daß er fähig ist, die erforderlichen Schaltvorgänge rechtzeitig vorzunehmen.
3. Rückwärtsfahren: Der Fahrerschüler soll unter Einhaltung der Fahrtrichtung und unter Beobachtung der Fahrbahn rückwärts fahren und beim Einbiegen nach links oder rechts die richtige Fahrbahnseite einhalten können. Außerdem ist das vorschriftsmäßige Einfahren in Parklücken zu üben.
4. Wenden auf einer 8 bis 10 m breiten Straße: Bei dieser Übung soll der Fahrerschüler zeigen, daß er das Anfahren, das sofortige Einschlagen und den Wechsel des Einschlagens beherrscht und rechtzeitig bremsen kann. Er muß dabei die Fahrbahn nach vorn und hinten beobachten.
5. Stadt- und Nachtfahrten
6. Fahrten auf unbefestigten Wegen

7. Verhalten bei schwierigen Bedingungen (lange Fahrtstrecken, Nebel, Schnee, Glätte, Sandboden, Schleudern)

Zusätzlich für Klasse 2:

Zurückschalten mit Zwischengas  
Zusammenwirken der Bremsen bei Zügen  
Verwendung von Abschleppstangen und -seiler  
Bedienung und Prüfung von Anhänger-Kupplungen

- 2.16 Jedem Fahrlehrer sind möglichst nicht mehr als vier Fahrerschüler zuzuteilen.

Die Beamten sind zu einer rücksichtsvollen und wirtschaftlichen Fahrweise anzuhalten.

### 2.2 Fahrzeugpflege, Erkennen und Beheben von Störungen

- 2.21 Während der Ausbildung muß jede Gelegenheit dazu benutzt werden, den Fahrschulern an Lehrmodellen, praktischen Beispielen und bei Störungen und Pannen zu zeigen, welche Folgen mangelhafte Pflege, unsachgemäße Behandlung und unerkannt gebliebene oder nicht-behobene Störungen haben.

- 2.22 Der Unterricht über die Erhaltung der Kraftfahrzeuge in einsatzbereitem Zustande umfaßt:

1. Prüfen des Kraftfahrzeuges auf Betriebs- und Verkehrssicherheit,
2. Vorbereiten des Kraftfahrzeuges zur Fahrt.
3. Wartung und Pflege des Kraftfahrzeuges während und nach der Fahrt sowie an Hand der Bedienungsanleitung nach längeren Betriebszeiten,
4. sachgemäße Behandlung des Motors beim Einfahren, bei großer Hitze, in schwierigerem Gelände,
5. Anlassen und Inbetriebsetzen nach längeren Betriebspausen und bei großer Kälte,
6. Erkennen und Beseitigen von Störungen, wie sie im praktischen Fahrbetrieb in Erscheinung treten,
7. Ein- und Nachstellungsmöglichkeiten von Bremsen, Bensenentlüftung,
8. Entlüften der Einspritzpumpe und der Kraftstoffleitungen bei Dieselmotoren,
9. Einstellen der Scheinwerfer,
10. Reifendruck und Reifenbehandlung,
11. zulässige Höchstbelastung.

- 2.23 Häufiges Überprüfen des Kraftfahrzeuges einschließlich des Reifendruckes ist unbedingt notwendig.

- 2.24 Der Pflege des Werkzeuges und des Zubehörs ist als Grundlage für ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung der Fahrzeuge besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Kilometerleistungen, nach denen der Ölwechsel im Motor, Getriebe und Ausgleichsgetriebegehäuse vorzunehmen ist, müssen jedem Fahrerschüler geläufig sein.

## Richtlinien für die Prüfung von Polizeikraftfahrern

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Die **theoretische Prüfung** erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Beherrschung der für den Kraftfahrer maßgeblichen verkehrsrechtlichen Vorschriften,
2. Kenntnis des Kraftfahrzeuges und dessen Einrichtungen, insbesondere der für die Betriebs- und Verkehrssicherheit in Betracht kommenden Teile,
3. Kraftfahrzeugpflege und Instandhaltung, Erkennen und Beheben von Störungen.
4. Verhalten in besonderen Fällen (z. B. beim Schleudern, beim Versagen von Bedienungseinrichtungen, bei Bränden am Kfz.).

In der Regel soll jeder Prüfling mindestens 10 Minuten mündlich geprüft werden, es sei denn, er hat seine Kenntnisse durch schriftliche Arbeiten nachgewiesen.

Die **praktische Prüfung** umfaßt folgende Fächer:

1. Überprüfen des Kraftfahrzeuges auf Betriebs- und Verkehrssicherheit,
2. Fahrprüfungen mit Anfahren, Schalten, Halten, Rückwärtsfahren, Wenden,
3. Fahren auf freier Strecke mit Steigungen und Gefälle, anschließend im lebhaften Verkehr von Großstädten.

Die Fahrprüfung soll je Prüfling etwa 30 Minuten dauern.

Bei Führerscheinerweiterungen ist der Prüfling auf Fahrfertigkeit und Kenntnisse in der neuen Klasse zu prüfen.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM**

**Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

---

**Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.**